

# RS OGH 1976/11/9 3Ob126/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1976

## Norm

EO §220

EO §231

EO §233 Abs1

## Rechtssatz

In einem Widerspruch gegen die Berücksichtigung einer Forderung, die richtig nicht als unbedingte, sondern als auflösend bedingte Forderung zu behandeln wäre, liegt auch der Widerspruch dagegen, daß diese Forderung nicht als bedingte behandelt wurde. Ergibt sich, daß die Forderung deren Berücksichtigung mit Widerspruch bekämpft wird, zwar nicht erloschen aber weiterhin im Verteilungsverfahren als auflösend bedingt hätte behandelt werden müssen, so ist dem Widerspruch teilweise stattzugeben und über den bestrittenen Anspruch gem § 233 Abs 1 EO iS der Verteilungsgrundsätze des § 220 EO zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 126/76

Entscheidungstext OGH 09.11.1976 3 Ob 126/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0003431

## Dokumentnummer

JJR\_19761109\_OGH0002\_0030OB00126\_7600000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)